Musterartikel

Rebbauzone

August 2021 (Version 1.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Der Rebbau ist eine typische Aktivität im Kanton Wallis. Rebberge spielen für den Kanton eine wesentliche wirtschaftliche und touristische Rolle. Die Rebflächen sind Teil der strukturierenden Elemente, die die traditionelle Kulturlandschaft des Rhonetals prägen. Sie sind aber durch andere Interessen im Zusammenhang mit der Bodennutzung bedroht. Die Zerstückelung der Rebberge schreitet voran, obwohl es noch Bauzonenreserven gibt.

Der Rebbau ist nicht immer mit der Bauzone vereinbar. Um die wirtschaftliche und landschaftliche Funktion des Rebbaus zu bewahren, müssen die Rebbauzonen unbedingt als zusammenhängende Einheit erhalten werden.

Die Rebbauzone wird in erster Linie zum Anbau von Keltertrauben, also für die Weinherstellung genutzt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um das Weinbaugebiet (Rebbaukataster). Eine Koexistenz mit anderen Kulturpflanzen ist aufgrund der gegenseitigen Auswirkungen der damit verbundenen Tätigkeiten nicht immer wünschenswert (Pflanzenschutz).

Die Rebbauzonen werden im Koordinationsblatt A.3 «Reben» des kantonalen Richtplans (kRP) geregelt, in dem die geltenden Koordinationsgrundsätze ebenso wie das Vorgehen für den Kanton und die Gemeinden festgelegt sind.

**Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts**

Die Rebbauzone umfasst Flächen, die für den Anbau von Reben für die Weinherstellung geeignet sind, dient primär der Bewirtschaftung der Reben und unterliegt der Rebbaugesetzgebung (Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein [Weinverordnung] des Bundes und kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein [VRW]).

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(in grün =von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Rebbauzone

1. Die Rebbauzone umfasst Flächen, die in erster Linie für den Weinbaubetrieb geeignet sind und der Rebbaugesetzgebung unterliegen.
2. Andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Kulturen sowie Biodiversitätsförderflächen, die mit dem Weinbaubetrieb vereinbar sind, sind zulässig.
3. Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, wenn sie zonenkonform und eng mit dem Weinbaubetrieb verbunden sind. Es gelten die diesbezüglichen Bundes- und Kantonsgesetze.
4. Die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV ist III (ES III).

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |